

Vereinbarung zur Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung

zwischen

nachfolgend „Ersatzlieferant“ genannt

und

Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Präambel

Die Ersatzbelieferung von Anschlussnutzern außerhalb der Niederspannung ist gesetzlich nicht geregelt. Aufgrund dessen vereinbaren die Vertragspartner folgende Ergänzung zum Lieferantenrahmenvertrag.

1. Ersatzbelieferung

In § 4 Abs. 3 Stromnetzzugangsverordnung ist geregelt, dass jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Kann der Netzbetreiber die Entnahmestelle eines Anschlussnutzers außerhalb der Niederspannung keinem Bilanzkreis zuordnen, weil der dortige Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, so kann der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzbelieferung dem Bilanzkreis des Ersatzlieferanten gemäß den nachfolgend getroffenen Vereinbarungen zugeordnet werden.

Nicht umfasst von dieser Vereinbarung ist die Ersatzbelieferung von Abnahmestellen mit "EOG unbekannt".

2. Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Ersatzlieferant im Vorfeld der Ersatzversorgung

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen ohne Zuordnung zu einem Lieferanten-Bilanzkreis dem Ersatzlieferant zu melden. Diese Meldung des Netzbetreibers an den Ersatzlieferanten erfolgt analog der Anmeldung zur EOG für Kunden in Niederspannung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Abwicklung der Ersatzbelieferung und die bilanzielle Zuordnung erfolgen ebenfalls auf der Grundlage der jeweils für die EOG für Kunden in Niederspannung geltenden MaKo-Prozesse. Ebenso sind die Erfordernisse aus den WiM-Prozessen vollumfänglich zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Anmeldung von Kunden zur Ersatzbelieferung hat der Netzbetreiber in Form einer UTILMD-Anmeldung in der jeweils gültigen Formatfestlegung dem Ersatzlieferanten zu übergeben. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Ersatzlieferanten erfolgt zum definierten Zeitpunkt der UTILMD-Meldung ausschließlich in die Zukunft; für Neuanlagen kann die Anmeldung nach bilateralem Clearing auch rückwirkend zum Inbetriebnahmedatum erfolgen, jedoch höchstens vier Wochen rückwirkend. Zu Vereinfachungszwecken sind sich der Netzbetreiber und der Ersatzlieferant einig, dass die die Anmeldung gleichzeitig eine Bestellanforderung des Ersatzlieferanten für Lastgänge des Kunden für die vergangenen drei Monate in der jeweils gültigen Formatfestlegung gem. WiM beinhaltet. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Ersatzlieferanten zeitgleich mit der Anmeldung die angefragten Lastgänge des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Ersatzlieferant bestätigt dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung, dass er die vom Netzbetreiber gemeldete Entnahmestelle im Rahmen der Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie beliefert. Diese Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach dem Eingang der Anmeldung des Netzbetreibers gemäß Ziffer 2.2.

- 2.4 Eine Ablehnung kann spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach dem Eingang der Anmeldung des Netzbetreibers gemäß Ziffer 2.2 unter Voraussetzung des § 36 Abs.1 Satz 4 EnWG durch den Ersatzlieferanten erfolgen. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn eine Bonitätsprüfung des Lieferanten (Bonitätsindex der Wirtschaftsauskunft Creditreform) einen Score von 300 oder höher ergibt. Mit der Ablehnung versichert der Ersatzlieferant gegenüber dem Netzbetreiber das Vorliegen dieser Voraussetzungen und stellt den Netzbetreiber diesbezüglich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei. Sollte der Ersatzlieferant die Belieferung des Anschlussnutzers ablehnen, gehen die Partner dieser Vereinbarung mangels Vorliegens entsprechender Rechtsprechung zur bilanziellen Zuordnung von lieferantenlosen Abnahmestellen in höheren Spannungsebenen davon aus, dass der Netzbetreiber zur Zuordnung der Abnahmestelle des Kunden zum Bilanzkreis des Ersatzlieferanten weder berechtigt noch verpflichtet ist.
- 2.5 Bei ausbleibender Antwort des Ersatzlieferanten spätestens mit Ablauf des 2. WT nach dem Eingang der Meldung des Netzbetreibers gemäß Ziffer 2.2 gilt die Anmeldung des Netzbetreibers als bestätigt gem. Ziffer 2.3.

3. Beendigung der Ersatzbelieferung

Die Abmeldung der Abnahmestelle im Fall der Beendigung der Ersatzbelieferung ohne anschließende ordentliche Folgebelieferung durch den Ersatzlieferanten teilt der Ersatzlieferant dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung (aktuell „Z41“) für den Datenaustausch entsprechend den Fristen des Prozesses „Lieferende“ der GPKE mit mindestens 7 WT in die Zukunft mit. Der Netzbetreiber muss sicherstellen, dass keine erneute Anmeldung erfolgt.

4. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 4.1 Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich künftiger gesetzlicher oder behördlicher Regelung zur Ersatzbelieferung.
- 4.2 Die Ergänzungsvereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 4.3 Diese Ergänzungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Ersatzlieferant nicht mehr Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers ist. Sie endet außerdem mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, sofern nicht unmittelbar anschließend an die Vertragslaufzeit des bisherigen ein neuer Lieferantenrahmenvertrag geschlossen wird.
- 4.4 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages Strom.
- 5.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Ergänzungsvereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.